

Statuten der Stadtschützen Walenstadt



Stadtschützen Walenstadt

STATUTEN

Alle Formulierungen dieser Statuten gelten für das männliche wie auch weibliche Geschlecht.

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	Art. 1 Die Stadtschützen Walenstadt, entstanden durch die am 14. Januar 2000 erfolgte Fusion der Feldschützengesellschaft Walenstadt (gegründet 1838), und des Militärschützenvereins Walenstadt (gegründet 1894), mit Sitz in Walenstadt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Zweck	Art. 2 Die Stadtschützen Walenstadt sind ein Sportverein. Sie vertreten die Interessen des Schiesssports gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit. Der Zweck wird erreicht durch: ➤ die Nachwuchsförderung und Ausbildung ➤ die Förderung und die Durchführung des sportlichen Schiessens in den Mitgliederverbänden und den Vereinen ➤ die Förderung und die Durchführung des leistungssportlichen Schiessens ➤ die Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen und der Jungschützenkurse ➤ die Öffentlichkeitsarbeit Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere - indem er für seine Mitglieder und für Dritte Schiessübungen und Wettkämpfe durchführt - indem er die Teilnahme seiner Mitglieder an auswärtigen Schiessübungen und Wettschiessen organisiert und fördert - indem er für die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und Dritten sorgt - indem er, soweit es möglich ist, die Infrastruktur für Schiessübungen sowie für die Aus- und Weiterbildung bereitstellt - indem er die Öffentlichkeit über den Schiesssport und die Belange des ausserdienstlichen Schiesswesens informiert. - Die Stadtschützen Walenstadt führen Schiessübungen des Vereins, die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch. - Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht den Stadtschützen Walenstadt grundsätzlich die Schiessanlage Rossriet zur Verfügung. Als Mitglied vom Schweizer Schiesssportverband (SSV) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der Verein die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgerichte (SSG). Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter folgenden Dachorganisationen: - Schützenverband Sarganserland - St. Gallischer Kantonalschützenverband - Schweizer Schiesssportverband Der Verein ist zudem Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

- Zugehörigkeit** **Art. 3**
Die Stadtschützen Walenstadt sind Mitglied:
a) des Bezirksschützenverbandes Sarganserland
b) des St.Galler Kantonschützenverbandes
c) der USS

Unter der Vereinsnummer 1.17.0.06.103 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- Mitgliedschaft** **Art. 4**
Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Elite, Veteranen und Senior-Veteranen), Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Verbands- und Vereinsadministration (SSV-SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherung zu versichern.

Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.

Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

- Ausländer** **Art. 5**
Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).

- Mitglieder** **Art. 6**
Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:
Rechte:

- a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
- b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
- c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
- d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations.

Pflichten:

- a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse, sowie Natel-Nr.;
- b) Teilnahme an der Vereinsversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
- c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;

Angehörige der Armee	Art. 7 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
Nichtmitglieder	Art. 8 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.
Meldung	Art. 9 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
Ausschluss	Art. 10 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
Austritt	Art. 11 Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird. ZGB Art. 70, Abs. 2 Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten. ZGB Art. 75 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
Ansprüche	Art. 12 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
Beiträge	Art. 13 Die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt und sollen sich nach den Abgaben an die übergeordneten Verbände richten.

Passivmitglied **Art. 14**
Mitglieder welche nicht oder nicht mehr aktiv schießen, können als Passivmitglieder im Verein verbleiben oder diesem beitreten. Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie entrichten einen reduzierten Beitrag.

Ehrenmitglied **Art. 15**
Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- b) Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Organe **Art. 16**
Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsprüfungskommission

Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Vereinsversammlung **Art. 17**
Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

Traktanden

- 1. Appell
- 2. Wahl von Stimmentzählern
- 3. Abnahme des Protokolls
- 4. Entgegennahme des Jahresberichtes
- 5. Finanzen
 - a) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - b) Festsetzung der Jahresbeiträge
- 6. Festsetzung der Schiesstage und Genehmigung des Jahresprogrammes
- 7. Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
- 8. Wahl von:
 - d) Präsident
 - e) Kassier
 - f) Mitglieder Vorstand
 - g) Geschäftsprüfungskommission
 - h) Fähnrich und Ersatzfähnrich
- 9. Ehrungen
- 10. Abänderung und Ergänzung der Statuten
- 11. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind. ZGB Art. 65, Abs. 1

Einberufung	Art. 18 Vereinsversammlungen können einberufen werden: a) durch den Vorstand b) durch ein Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten. ZGB Art. 64, Abs. 3
Beschlussfähig	Art. 19 Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftlicher oder elektronischer Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Anträge	Art. 20 Anträge an die Versammlung müssen spätestens fünf Tage vorher <i>schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein</i>.
Abstimmungen	Art. 21 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst. Es zählt das einfache Mehr (50% plus eine der abgegebenen Stimmen), wobei leere und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden (leere und ungültige Stimmen könnten als Nein-Stimmen gewertet werden, deshalb Ausschluss dieser Stimmen). Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des einfachen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
Wahlen	Art. 22 Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Hauptversammlung stimmt über den Präsidenten, Kassier im einzelnen ab, sofern von der Versammlung oder auf Antrag des Vorstandes nichts anderes gewünscht wird. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.
GPK	Art. 23 Die Geschäftsprüfungskommission wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Vereinsangehörigkeit ist nicht zwingend nötig. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.
Rücktritt	Art. 24 Der Rücktritt aus dem Vorstand hat generell auf Ende der laufenden Wahlperiode zu erfolgen und ist schriftlich auf Ende des Jahres einzureichen.
Ausnahmesituation	Art. 25 Kann eine Hauptversammlung, infolge einer ausgesprochenen Ausnahmesituation, nicht durchgeführt werden, kann der Vorstand eine schriftliche Genehmigung der statutarischen Geschäfte durchführen.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung	Art. 26 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Aktuar, 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister und Jungschützenleiter. Weitere Personen können in Vorstandsaufgaben dazu genommen werden.
Verantwortlichkeiten	Art. 27 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere: - Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände - Aufstellung des Schiessprogrammes - Organisation und Durchführung eines Schiessanlasses - Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe - Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung - Festsetzung der Unkostenbeiträge - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2'000.-
Aufgaben	Art. 28 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt: - Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift. - Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. - Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins, und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen. - Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er meldet dem Vorstand die berechtigten Mitglieder für die Verleihung der Ehren- oder Freimitgliedschaft. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Zudem betreut er die Homepage des Vereins. - Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er fasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Jeder Schützenmeister muss den Schützenmeisterkurs bestanden haben.
- Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Jeder Jungschützenleiter muss den Jungschützenleiterkurs absolviert haben.

Haftbarkeit	Art. 29 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
Beschlussfähig	Art. 30 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Pflichten GPK	Art. 31 Die Geschäftsprüfungskommission ist verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Vereinsrechnung sowie die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlungen zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
Fähnrich	Art. 32 Der Fähnrich bzw. sein Stellvertreter sind verantwortlich für die Vereinsfahne und Standarte. Sie vertreten den Verein bei Anlässen mit der Vereinsfahne bzw. Standarte.

V. Finanzielles

Vereinsjahr	Art. 33 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Jahresbeiträge	Art. 34 Die Hauptversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes die Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien fest. Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
Haftbarkeit	Art. 35 Für die Verbindlichkeiten der Stadtschützen Walenstadt haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Organe der Stadtschützen Walenstadt und deren Mitglieder ist ausgeschlossen.
Beiträge an Anlässe	Art. 36 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
Finanzielle Verpflichtungen	Art. 37 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- SSV Vorgaben** Art. 38
Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)
- Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
- a) Dopingbekämpfung und -prävention
 - b) Ethik
 - c) Datenschutz
- Grundlage Schiesswesen ausser Dienst** Art. 39
Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512) die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen
- Bekanntgaben** Art. 40
Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Revision Statuten** Art. 41
Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Vereinsauflösung** Art. 42
Im Falle einer Vereinsauflösung, wofür die Zustimmung von dreiviertel aller Versammlungsteilnehmer erforderlich ist, ist sämtliches, nach Regulierung aller Geschäftlichkeiten übrig bleibendes Vereinseigentum dem Gemeinderat von Walenstadt in Verwahrung und Verwaltung zu übergeben, zuhanden einer sich allfällig später bildenden Stadtschützen Walenstadt, die den in Art. 1 der heutigen Statuten umschriebenen Zweck erfüllt. Bilden sich innerhalb von 10 Jahren keine Stadtschützen Walenstadt, so geht sämtliches verbleibendes Vereinsvermögen mit Ausnahme der Fahne und Standarte an karitative Zwecke innerhalb der Politischen Gemeinde Walenstadt über, worüber der Gemeinderat zu entscheiden hat.
- Fahne und Standarte werden dann dem Ortsmuseum der Ortsgemeinde Walenstadt geschenkt.

Genehmigung

Art. 43

Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 27.02.2026 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 11.03.2022. Sie treten nach Kenntnisnahme durch die zuständigen Instanzen in Kraft.

Stadtschützen Walenstadt

Walenstadt, 27. Februar 2026.

Der Präsident

Der Aktuar

Cornel Jud

Adrian Gröger

Statuten genehmigt:

Ort

Datum

St. Gallischer Kantonalsschützenverband

Präsident SG KSV

Walter Gartmann

Statuten geprüft und in Ordnung befunden.

Ort

Datum

Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen

St. Gallen, 06.07.2026

Amtsleiter

Jörg Köhler lic. rer. publ. HSG